

28. November 2006

Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf die Artikel 8 bis 12 und 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) [SR 431.02] und Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) [SR 831.10],
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Vereinfachung des gesetzlich vorgesehenen Austauschs von Personendaten zwischen den Registern nach Absatz 3 durch deren Harmonisierung.

² Es sieht hierzu eine kantonale Informatikplattform vor (Gemeinderegistersysteme-Plattform, im Folgenden GERES-Plattform) und regelt den entsprechenden Datenaustausch und Datenabruf.

³ Es gilt für

- a die zentrale Personenverwaltung (ZPV) gemäss Artikel 5,
- b das Einwohnerregister (inkl. Fremdenkontrolle), das Stimmregister sowie das Register für die Einkommens- und Vermögenssteuer der Gemeinden,
- c die weiteren vom Regierungsrat durch Verordnung bestimmten amtlichen Register, die mit einem Melde- oder Abrufverfahren auf die GERES-Plattform oder auf die ZPV zugreifen (Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 4, Art. 8 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 Bst. g, Art. 16).

⁴ In diesem Gesetz bezeichnet «Personenidentifikator» eine Nummer, die einer Person zur Identifikation zugeordnet wird und deren Aufbau keine Rückschlüsse auf Personendaten erlaubt.

2. Aufgaben der Gemeinden

Art. 2

Elektronische Registerführung

¹ Die Gemeinden führen das Einwohnerregister (inkl. Fremdenkontrolle), das Stimmregister sowie das Register für die Einkommens- und Vermögenssteuer elektronisch.

² Sie führen das Register für die Einkommens- und Vermögenssteuer mit Software, die vom Kanton angeboten wird. Der Kanton kann zusätzlich entsprechende Hardware anbieten.

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass den Gemeinden für die elektronische Führung des Einwohnerregisters (inkl. Fremdenkontrolle) und des Stimmregisters Hardware oder Software zur Verfügung gestellt wird und die Gemeinden bei der Registerführung technisch oder durch einen einmaligen Umstellungsbeitrag unterstützt werden.

Art. 3

Datenlieferung

¹ Die Gemeinden übermitteln die Daten des Einwohnerregisters (inkl. Fremdenkontrolle) auf die GERES-Plattform und aktualisieren sie.

² Der Regierungsrat kann die Gemeinden durch Verordnung verpflichten, auch die Daten des Stimmregisters oder Teile davon auf die GERES-Plattform zu übermitteln und sie auf dem neusten Stand zu halten.

³ Er legt unter Berücksichtigung des entstehenden Nutzens die Abgeltung der Gemeinden für die Ein- und Nachführung der Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren gemäss Artikel 6 Buchstabe c und d RHG durch

Verordnung fest.

⁴ Er kann durch Verordnung vorsehen, dass den Gemeinden elektronische Übermittlungssysteme gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

3. Aufgaben des Kantons

Art. 4

GERES-Plattform

¹ Die zuständige Stelle der Finanzdirektion betreibt die GERES-Plattform, auf der die nach Artikel 3 gelieferten Daten, einschliesslich der besonders schützenswerten Daten, gespeichert werden.

² Die GERES-Plattform dient

- a der zuständigen Stelle der Finanzdirektion zum Abgleich der Daten mit der ZPV nach Artikel 5,
- b der zuständigen Stelle der Finanzdirektion im Abrufverfahren zur Überprüfung der Berechtigung des Abzugs nach Artikel 40 Absatz 2 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG) [BSG 661.11],
- c kantonalen Behörden als Grundlage für die Feststellung von Änderungen in der Einwohnerkontrolle (inkl. Fremdenkontrolle) in Abruf- oder Meldeverfahren, die vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichnet werden,
- d bei einem Wegzug einer Person aus einer Gemeinde dazu, der betreffenden Gemeinde Meldung über den bevorstehenden Zuzug zu erstatten,
- e den Gemeinden als Grundlage für Datenlieferungen, soweit sie hierzu ermächtigt oder verpflichtet sind,
- f statistischen Zwecken, namentlich für die Durchführung der eidgenössischen Volkszählung.

³ Den Gemeinden verbleibt die Herrschaft über ihre auf der GERES-Plattform aufbewahrten Daten.

⁴ Die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) [BSG 152.04] trägt die zuständige Stelle der Finanzdirektion.

Art. 5

Zentrale Personenverwaltung (ZPV)

¹ Die zuständige Stelle der Finanzdirektion betreibt die Zentrale Personenverwaltung (ZPV), auf der Daten der natürlichen und juristischen Personen und ihrer Vertretungen bearbeitet werden, die

- a auf der GERES-Plattform erfasst worden sind,
- b infolge eines Verwaltungsverfahrens oder einer Kundenbeziehung mit kantonalen Behörden erfasst worden sind, sofern die besondere Gesetzgebung keine Ausnahme vorsieht,
- c infolge einer Steuerbeziehung zum Kanton Bern erfasst worden sind,
- d infolge eines Grundbucheintrags im Kanton Bern erfasst worden sind.

² Der ZPV-Eintrag einer natürlichen Person enthält insbesondere folgende Daten, soweit sie vorliegen:

- a Name, Vorname und Adresse,
- b Kontaktangaben wie Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
- c Kontoangaben für den Zahlungsverkehr,
- d Geburtsdatum,
- e ZPV-Nummer,
- f Versichertennummer nach AHVG,
- g Zivilstand,
- h Zugehörigkeit zu einer Landeskirche oder einer öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft,
- i Sperrvermerke nach Artikel 13 KDSG,
- k einen Personenidentifikator des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin beziehungsweise des eingetragenen Partners,

l von Personen, die unter Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft stehen, einen Personenidentifikator der dafür zuständigen Person,

m Korrespondenzsprache.

³ Der ZPV-Eintrag einer juristischen Person enthält insbesondere folgende Daten, soweit sie vorliegen:

a Firma und Adresse,

b Kontaktangaben wie Telefonnummern und E-Mail-Adressen,

c Kontoangaben für den Zahlungsverkehr,

d bundesrechtlich vorgesehene Personenidentifikatoren oder Unternehmensnummern.

⁴ Die ZPV dient der zuständigen Stelle der Finanzdirektion für die Erfüllung ihrer Aufgaben sowie weiteren kantonalen und kommunalen Behörden als zentrale Adress- und Kontaktdatei im Abruf- oder Meldeverfahren sowie statistischen Zwecken.

Art. 6

ZPV-Nummer

¹ Die ZPV-Nummer ist ein Personenidentifikator gemäss Artikel 1 Absatz 4.

² Sie wird den in der ZPV erfassten Personen zugeordnet und in den vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichneten amtlichen Registern geführt.

³ Hat sich die betroffene Person im Kanton Bern zur Niederlassung oder zum Aufenthalt angemeldet, so wird die ZPV-Nummer von der Gemeinde in das Einwohnerregister (inkl. Fremdenkontrolle) übernommen.

⁴ Besonders schützenswerte Daten (Art. 3 KDSG) oder Angaben über vormundschaftliche Massnahmen dürfen in Verbindung mit der ZPV-Nummer weder öffentlich zugänglich gemacht noch in Unterlagen oder Dateien verwendet werden, die zur Legitimation gegenüber Privaten Verwendung finden.

⁵ Eine frei gewordene ZPV-Nummer darf nicht einer anderen Person zugeordnet werden.

Art. 7

Datenabgleich

¹ Die zuständige Stelle der Finanzdirektion gleicht die Daten der ZPV regelmässig anhand der ZPV-Nummer mit den auf der GERES-Plattform gespeicherten Daten ab.

² Sie erstattet den Gemeinden Meldung, falls die Daten der ZPV aktueller sind als die auf der GERES-Plattform gespeicherten Daten.

Art. 8

Abrufverfahren

¹ Die Gemeinden und die kantonalen Behörden haben im Abrufverfahren elektronischen Zugriff auf diejenigen Daten der ZPV, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

² Im Rahmen des Abrufverfahrens nach Absatz 1 haben die Gemeinden auch Zugriff auf die besonders schützenswerten Daten der ZPV.

4. Weitere Bestimmungen

Art. 9

Systematische Verwendung der Versichertennummer nach AHVG

¹ Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, dürfen zu diesem Zweck die Versichertennummer nach AHVG systematisch verwenden, wenn die Bedingungen des Bundesrechts erfüllt sind.

² Die besondere Gesetzgebung kann Einschränkungen oder Auflagen vorsehen.

Art. 10

Datensperre

¹ Sperrvermerke im Einwohnerregister nach Artikel 13 Absatz 1 oder 3 KDSG werden auch in die GERES-Plattform und die ZPV übernommen. Die betroffene Person kann bei der zuständigen Stelle der Finanzdirektion den Sperrvermerk aus der ZPV entfernen lassen oder ihn nur für die ZPV verlangen.

² Datenbekanntgaben aus der GERES-Plattform und der ZPV an Private sind unzulässig. Für die Auskunftserteilung durch die Einwohnerkontrolle gelten die Bestimmungen des KDSG.

Art. 11

Meldepflichten

¹ Wenn jemand bei der Einwohnerkontrolle (inkl. Fremdenkontrolle) ihn betreffende Daten ändern lässt, erfüllt er damit auch allfällige weitere Pflichten, diese Änderung bei kantonalen Behörden zu melden, die auf die ZPV zurückgreifen. Entgegenstehende bundesrechtliche Meldepflichten bleiben vorbehalten.

² Die Einwohnerkontrolle teilt der betroffenen Person mit, welche Meldepflichten mit der Änderungsmeldung erfüllt sind.

³ Erhalten kommunale oder kantonale Behörden über die GERES-Plattform oder die ZPV Kenntnis von einem meldepflichtigen Sachverhalt, fordern sie die betroffene Person mit angemessener Nachfrist zur Meldung auf.

Art. 12

Datenführung und -vernichtung auf der GERES-Plattform

¹ Die Mutation von Daten auf der GERES-Plattform erfolgt ausschliesslich auf dem Wege der Datenlieferung nach Artikel 3.

² Daten, die gemäss Meldung der zuständigen Gemeinde nicht mehr in den von der Meldepflicht betroffenen Registern geführt werden, werden von der zuständigen Stelle der Finanzdirektion auf der GERES-Plattform als passiv gekennzeichnet und spätestens fünf Jahre nach der Meldung der Gemeinde vernichtet.

³ Die Vernichtung von Daten auf der GERES-Plattform hat keinen Einfluss auf allfällige Verpflichtungen zur Führung oder Aufbewahrung von Daten in anderen Datensammlungen.

Art. 13

Datenführung und -vernichtung in der ZPV

¹ Die zuständige Stelle der Finanzdirektion prüft mindestens alle fünf Jahre, ob für eine Person, deren Daten in der ZPV, nicht aber aktiv auf der GERES-Plattform geführt werden, weiterhin Gründe für eine Datenführung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *b*, *c* oder *d* bestehen. Bestehen die Gründe nicht mehr, sind die Daten zehn Jahre nach der Prüfung von Amtes wegen in der ZPV zu vernichten.

² Seit zehn Jahren nicht mehr benötigte Daten nach Absatz 1 werden auf Gesuch hin in der ZPV vernichtet.

³ Die Vernichtung von Daten in der ZPV hat keinen Einfluss auf allfällige Verpflichtungen zur Führung oder Aufbewahrung von Daten in anderen Datensammlungen.

5. Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates

Art. 14

¹ Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen, namentlich über

- a* die elektronische Registerführung,
- b* die technischen Anforderungen an die Datenlieferung und die Schnittstellen,
- c* die Abruf- und Meldeverfahren,
- d* die Berechtigungen der einzelnen Stellen,
- e* die Informationssicherheit,
- f* die Abgeltung der Gemeinden,
- g* weitere Verfahren zum Abgleich der GERES-Plattform und der ZPV mit anderen elektronischen amtlichen Registern, um die Datenaktualität und -qualität zu gewährleisten,
- h* die Zertifizierung elektronischer Schnittstellen zu den harmonisierten Registern,
- i* die Zuständigkeiten für die Durchführung und Koordination der Registerharmonisierung durch den Kanton,

- k die Durchführung der eidgenössischen Volkszählungen und anderer statistischer Erhebungen des Bundes im Kanton einschliesslich der Kostenregelung,
- l die Erfassung und Nachführung der Daten gemäss Artikel 5 der eidgenössischen Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-VO) [SR 431.841]
- m die physische Wohnungsnummerierung; er kann diese Befugnis ganz oder teilweise den Gemeinden übertragen.

² Die Bestimmungen über die Informationssicherheit und den Datenschutz werden durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen umgesetzt.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15

Übergangsfrist

¹ Die Gemeinden richten die elektronische Registerführung nach Artikel 2 und die Datenlieferung nach Artikel 3 bis spätestens am 31. Dezember 2008 ein.

² Der Regierungsrat kann die Übergangsfrist erstrecken.

Art. 16

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) [BSB 122.11];
2. Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 [BSG 152.04];
3. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) [BSG 211.1];
4. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG) [BSG 661.11];

Art. 17

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 28. November 2006

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Lüthi*
Der Vizestaatschreiber: *Krähenbühl*

Vom Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis genommen am 5. Dezember 2007.

RRB Nr. 817 vom 9. Mai 2007:

Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2007

Anhang

28.11.2006 G

BAG 07–50, in Kraft am 1. 7. 2007